

## ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Steuerung der Migration in die Europäische Union und den damit vorherrschenden Konflikten bezüglich der Aufnahme von Migrant\*innen.

Beteiligte Ausschüsse:

**Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)**

**Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)**

**Ausschuss für Entwicklung (DEVE)**

**Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)**

## ENTWURF EINER ENTSCHLIEßUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Transformation der Europäischen Union in einen Kontinent der Inklusion und Integration von Menschen aller Ethnien.

*Das Europäische Parlament,*

Und

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 2 und Artikel 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für Entwicklung und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

**legt den folgenden Standpunkt fest;**

**fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls Sie beabsichtigt, Ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;**

**beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.**

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Es bestehen weiterhin signifikante Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Migrant\*innen im Gegensatz zu Bürger\*innen der Europäischen Union, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken.
- (2) Die Europäische Union ist sich Ihrer völkerrechtlichen Verantwortung aus Artikel 14 (Asylrecht) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Flüchtlingskonvention bewusst.
- (3) Vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Stärke der Europäischen Union sowie der historischen Verantwortung Ihrer Mitgliedstaaten obliegt der Union eine besondere Verpflichtung in der Entwicklungszusammenarbeit und damit heraus eine Verhütung von Fluchtursachen.
- (4) Zur Verbesserung der weltweiten Sicherheit bedürfen die Exporte von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete einer Regulierung.
- (5) Um den Mangel an Fachkräften in einzelnen Sektoren und Mitgliedstaaten der Union zu reduzieren, sind die Schaffung und Erweiterung von Möglichkeiten des Zuzugs von qualifizierten Arbeitskräften erforderlich.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

***Artikel 1 - Gegenstand und Ziele***

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Überwindung der Flüchtlingskrise und Verbesserung der Situation der Migrant\*innen.
- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel durch die 27 Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sofern nicht anders festgeschrieben.

***Artikel 2 - Geltungsbereich***

- (1) Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (2) Jede Person, die vor Verfolgung flieht, hat ein Recht auf Sicherheit. Dazu gehören unter anderem Personen, die
  - (a) aufgrund ihrer ethnischen Herkunft,
  - (b) ihrer politischen Meinung,
  - (c) Ihrer Religion,

- (d) ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
- (e) ihrer Sexualität,
- (f) ihrer Nationalität verfolgt werden.

(3) Jede Person, die vor Schaden in ihrem Herkunftsland flieht, hat ein Recht auf Sicherheit. Unter einem solchen Schaden versteht man eine klimabedingte oder eine konfliktbedingte Verschlechterung der Lebensverhältnisse.

### **Artikel 3 - Einheitlicher Verteilungsschlüssel** **[LIBE]**

(1) Zur Verteilung und der damit verbundenen Aufnahme von Geflüchteten in der Europäischen Union wird ein einheitlicher Verteilungsschlüssel eingeführt. Dieser wird gemessen anhand der Einwohnerzahl und der Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten. Durch den Verteilungsschlüssel kann prozentual genau bestimmt werden, wie viele Geflüchtete in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen.

#### **I. ANTRAG:**

[RENEW] ~~Zur Verteilung und der damit verbundenen Aufnahme von Geflüchteten in der Europäischen Union~~ Um die Aufnahme von Geflüchteten in die Europäische Union zu gewährleisten, erfolgt die Verteilung über einen europäischen Pool der Talente ~~wird ein einheitlicher Verteilungsschlüssel eingeführt.~~ Dieser wird gemessen anhand eines eingeführten Punktesystems bestimmt. Berücksichtigt werden dafür

- (a) die Einwohnerzahl ~~und~~ des jeweiligen Mitgliedstaates
- (b) die Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten
- (c) die Qualifikation der Migrant\*innen ~~Durch den Verteilungsschlüssel kann prozentual genau bestimmt werden, wie viele Geflüchtete in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen.~~
- (d) die Nachfrage nach Arbeitskräften.

(2) Um zu kontrollieren, ob die anschließende Aufnahme der Geflüchteten auch unter angemessenen, menschenwürdigen Bedingungen abläuft, werden in allen Ländern der Europäischen Union Zweigstellen der europäischen Verteilungsorganisation European Refugee Distribution (EURD) eröffnet.

#### **I. ANTRAG:**

Um zu kontrollieren, [GUE/NGL] dass ~~es~~ die anschließende Aufnahme der Geflüchteten auch unter angemessenen ~~und~~, menschenwürdigen Bedingungen abläuft, werden in allen ~~Regionen~~ ~~Ländern~~ der Europäischen

Union mit hohem Migrationsaufkommen Zweigstellen der europäischen Verteilungsorganisation European Refugee Distribution (EURD) eröffnet. Diese ermöglichen die systematische Aufnahme, sowie koordinierte Verteilung von Geflüchteten. Diesen Zweigstellen obliegt eine Kontrollfunktion gegenüber FRONTEX.

- (3) Die offiziellen europäischen Zweigstellen der EURD arbeiten mit den im jeweiligen Land vertretenen Institutionen eng zusammen und müssen im Verdachtsfall jedoch maximal alle 18 Monate alle zwei Monate der Hauptzweigstelle der EURD in Neapel Lampedusa Bericht erstatten, bezüglich der Kooperation des jeweiligen Landes im Bezug auf die Aufnahme und Verteilungsbereitschaft.
- (4) Die EURD Zweigstellen kontrollieren und überwachen den vertraglich geregelten Verteilungsschlüssel. Die EURD meldet Verweigerungen und Verzögerungen bezüglich der Aufnahme von Geflüchteten der Mitgliedstaaten an die Europäische Union. Die Europäische Kommission kann Sanktionen oder Bußgelder gegen die Mitgliedstaaten verhängen.

**ANTRAG (neuer Absatz):**

- (5) [Grüne/EFA] Bei Überlastung der EURD Zweigstellen wird den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung aus dem EU-Haushalt zugesagt, um den Regelbetrieb zu gewährleisten.

**Artikel 4 - Rechte von Geflüchteten**  
**[LIBE]**

- (1) Die EURD Verteilungsstellen sorgen für menschenwürdige Verteilung in die aufnehmenden Länder.
- (2) Die Kosten und die Organisation der Verpflegung sind von den Geflüchteten selber zu übernehmen, solange sie noch nicht im aufnehmenden Mitgliedstaat registriert sind.
- (3) Die Geflüchteten sind bei Ankunft in der Europäischen Union dazu verpflichtet alle ihre persönlichen Daten zu hinterlegen. Dazu zählen insbesondere Angaben zu
  - (a) Vorname und Nachname
  - (b) Alter
  - (c) Herkunft
  - (d) Beziehungsstatus
  - (e) Schulabschluss und Ausbildung

(f) Einkommen und Vermögen

Bei Falschangaben werden die Geflüchteten direkt und ohne weitere Prüfung abgeschoben. Die Überprüfung der Angaben wird von Frontex übernommen.

**I. ANTRAG:**

[S&D] Sofern keine vorsätzlichen Falschangaben getätigt werden, oder eine eindeutige Angabe nicht möglich ist, bleibt jedoch weiterhin das uneingeschränkte Asylrecht bestehen, wobei ferner zivil- und strafrechtliche Sanktionen einen legitimen Rechtsweg darstellen. Bei Falschangaben werden die Geflüchteten direkt und ohne weitere Prüfung abgeschoben. Die Überprüfung der Angaben wird von der EURDFrontex übernommen.

**II. ANTRAG:**

Die Geflüchteten sind bei Ankunft in der Europäischen Union dazu verpflichtet alle ihre persönlichen Daten zu hinterlegen. Dazu zählen insbesondere Angaben zu

- (a) Alter
- (b) Herkunft
- (c) [RENEW] Beziehungsstatus Familienstatus
- (d) Schulabschluss und Ausbildung
- (e) Einkommen und Vermögen

**ANTRAG (neuer Absatz):**

- (4) [Grüne/EFA] Des Weiteren wird die European Institution for Sea Rescue and Deportation (EISRD) etabliert, welche
- (a) im ganzen Mittelmeer Seenotrettung leistet,
  - (b) für Rückführungen zuständig ist, wobei Krisengebiete und autokratische Regime als sichere Ziele ausgenommen sind.

**Artikel 5 - Teilhabe an Bildung und Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse**  
**[CULT]**

- (1) Jedem\*r Geflüchteten steht ein Recht auf Teilhabe an Bildung zu. Migrant\*innen im schulpflichtigen Alter steht ein Schulplatz an einer Regelschule im Aufnahmestaat zu. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union muss das Anbieten von Sprachkursen gewährleisten, damit jedem\*r Migrant\*in Chancengleichheit gegeben wird.

**I. ANTRAG:**

Jedem\*r Geflüchteten steht ein Recht auf Teilhabe an Bildung zu.

Migrant\*innen im schulpflichtigen Alter steht ein Schulplatz an einer Regelschule im Aufnahmestaat zu [S&D], welche dem Bildungs- und Leistungsniveau gerecht wird. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union muss das Anbieten von Sprachkursen gewährleisten, damit jedem\*r Migrant\*in Chancengleichheit gegeben wird.

- (2) Mithilfe von standardisierten Tests wird die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse im Unionsgebiet geregelt. Jede\*r Migrant\*in ist zur Teilnahme an diesen Tests verpflichtet.
- (a) Werden die Tests nicht oder nur teilweise bestanden, sind entsprechende Aus- und Weiterbildungen vorgeschrieben. Eine Anrechnung früherer Bildungsabschlüsse ist möglich.
  - (b) Die angeordneten Aus- und Weiterbildungen können mithilfe der von der Europäischen Union finanzierten Bildungskredite bezahlt werden.

#### **I. ANTRAG:**

Mithilfe von [GUE/NGL]standardisierten Tests, die in der Muttersprache der\*des Migrant\*in angeboten werden, wird die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse im Unionsgebiet geregelt. Jede\*r Migrant\*in ist zur Teilnahme an diesen Tests verpflichtet.

- (a) Werden die Tests nicht oder nur teilweise bestanden, sind entsprechende Aus- und Weiterbildungen vorgeschrieben. Eine Anrechnung früherer Bildungsabschlüsse ist möglich.
  - (b) Die angeordneten Aus- und Weiterbildungen können mithilfe der von der Europäischen Union finanzierten Bildungskredite bezahlt werden.
- (3) Die Europäische Union verpflichtet sich Bildungskredite an Migrant\*innen auszuzahlen, wenn die Kosten einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu 75% von den Migrant\*innen selber gedeckt werden können. Diese von der Europäischen Union gestellten Kredite, müssen anschließend bis 30 Jahre nach der ersten Auszahlung zurück gezahlt werden. Die Finanzierung dieser Bildungskredite für Migrant\*innen wird aus dem Haushalt der Europäischen Union gestellt.

#### **I. ANTRAG:**

Die [EVP] Länder Europäische Union verpflichten sich Bildungskredite an Migrant\*innen auszuzahlen, wenn die Kosten einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu 75% von den Migrant\*innen selber gedeckt werden können. Diese von [EVP] den Ländern der Europäischen Union gestellten Kredite, müssen anschließend bis 30 Jahre nach der ersten Auszahlung zurück gezahlt werden. Die Finanzierung dieser Bildungskredite für Migrant\*innen wird aus dem Haushalt der [EVP] Länder Europäischen Union gestellt.

## **Artikel 6 - Integrative Maßnahmen [CULT]**

- (1) Um eine dauerhafte Integration von Migrant\*innen zu gewährleisten, wird die Europäische Union
- (a) einen Tag der Kulturen einführen, an dem in jedem Mitgliedstaat keine Arbeit stattfinden soll. Jede Kommune soll an diesem Tag, für das von der Europäischen Union ausgewählte Thema, ein Fest ausrichten.
  - (b) Gutscheine für Kinder von Geflüchteten für Angebote in Musikschulen und Sportvereinen ausstellen.

### **I. ANTRAG:**

Um eine dauerhafte Integration von Migrant\*innen zu gewährleisten, wird die Europäische Union

- (a) [RENEW]einen Tag der Kulturen einführen, an dem jede Kommune ein Fest zu einem von der Europäischen Union ausgewählten Thema durchführen soll. ~~an dem in jedem Mitgliedstaat keine Arbeit stattfinden soll. Jede Kommune soll an diesem Tag, für das von der Europäischen Union ausgewählte Thema, ein Fest ausrichten.~~
  - (b) Gutscheine für Kinder von Geflüchteten für Angebote in Musikschulen und Sportvereinen ausstellen
- (2) Die Europäische Union wird einen Kultur-Fond einrichten, welcher das Errichten neuer kultureller Treffpunkte finanzieren soll. Darunter fallen insbesondere
- (a) religiöse Einrichtungen,
  - (b) interkulturellen Begegnungsstätten,
  - (c) Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.

- (3) Alle öffentlichen Kantinen und Mensen müssen halales Essen anbieten.

### **I. ANTRAG:**

Alle öffentlichen Kantinen und Mensen müssen neben [RENEW]fleischhaltigem ~~halales~~ Essen auch eine vegetarische Alternative anbieten.

- (4) Jede Familie, welche über einen Hauptwohnsitz seit mehr als 5 Jahren in der Europäischen Union verfügt, muss im Jahr zweimal mit einer immigrierten Familie zusammen speisen.

### **I. ANTRAG: S&D mit EVP**

~~Jede Familie, welche über einen Hauptwohnsitz seit mehr als 5 Jahren in der~~



~~Europäischen Union verfügt, muss im Jahr zweimal mit einer immigrierten Familie zusammen speisen.~~

### **Artikel 7 - EU-Geflüchtetenhilfsfonds** **[DEVE]**

- (1) Es wird ein Geflüchtetenhilfsfonds der Europäischen Union (EUFLUE) zur Unterstützung von Geflüchteten in Kriegs- und Krisengebieten gegründet.  
~~Die genaue Definition von Kriegs- und Krisengebieten obliegt dem gemeinsamen Entwicklungsausschuss der Europäischen Union.~~
- (2) Insbesondere sollen durch den Fonds die folgenden Standards gewährleistet werden
- (a) ausreichende Ernährungs- und Trinkwasserversorgung,
  - (b) medizinische und psychologische Versorgung,
  - (c) angemessener Wohnraum,
  - (d) Bildung,
  - (e) Aufbau einer Selbstverwaltung,
  - (f) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.

#### **I. ANTRAG (Kompromiss S&D/Grüne):**

Insbesondere wird durch den Fonds der Aufbau einer Infrastruktur gewährleistet, die den folgenden Standards gerecht wird

- (a) ausreichende Ernährungs- und Trinkwasserversorgung,
  - (b) medizinische und psychologische Versorgung,
  - (c) angemessener Wohnraum,
  - (d) Bildung,
  - (e) Aufbau einer Selbstverwaltung,
  - (f) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung
  - (g) hygienische Versorgung und sanitäre Anlagen
  - (h) Wahrung der Menschenrechte.
- (3) Der Geflüchtetenhilfsfonds wird aus dem laufenden Haushalt der Europäischen Union finanziert.

### **Artikel 8 - Exportverbot von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisenregionen** **[DEVE]**

- (1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete zu unterbinden.

### **I. ANTRAG:**

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Überwachungstechnologien in Kriegs- und Krisengebiete sowie an autokratische Regime zu unterbinden. Bei Verstößen werden Sanktionen durch die Europäische Kommission gegen den betreffenden Mitgliedstaat verhängt.

- (2) Ferner verpflichten sich die Mitgliedstaaten zum Aufbau und Unterhalt eines Kontrollregimes für Güter die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können (Dual-Use-Güter).
- (3) Die Europäische Kommission kann Ausnahmen dieser Regelung beschließen, wenn diese im sicherheitspolitischen Interesse der Europäischen Union liegen oder durch nachstehende Gründe legitimiert sind
  - (a) die Ausfuhr von Defensivwaffen zur Verteidigung von Angriffskriegen
  - (b) die Bekämpfung von Terrorismus

### **I. ANTRAG(S&D/RENEW):**

Die Europäische Kommission kann Ausnahmen dieser Regelung beschließen, wenn diese im sicherheitspolitischen Interesse der Europäischen Union liegen oder durch nachstehende Gründe legitimiert sind

- (a) die Ausfuhr von [S&D]jeglichen Waffen zwecks Verteidigung oder Prävention von völkerrechtswidrigen Kriegen und/oder Terrorismus
- (b) die Sicherung von Handelswegen

### **Artikel 9 - Die Europäische Förderungs- und Investitionsbank [DEVE]**

- (1) Hiermit wird die Europäische Förderungs- und Investitionsbank (EFI) für Entwicklungsstaaten mit Sitz in Zagreb gegründet.

### **I. ANTRAG:**

Hiermit wird die Europäische Förderungs- und Investitionsbank (EFI) für gemeinsame, internationale Entwicklungsarbeit (v. a. mit sog. Schwellen- und Entwicklungsstaaten) mit Sitz in Zagreb gegründet.

- (2) Die Europäische Förderungs- und Investitionsbank hat insbesondere die Vergabe von zinslosen Mikrokrediten in Entwicklungsstaaten zur Aufgabe, mit denen Kleinunternehmer\*innen beim Aufbau einer gewerblichen Existenz gefördert werden.

### **I. ANTRAG:**

An die Vergabe der Mikrokredite ist die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) der Vereinten Nationen geknüpft, insbesondere an die folgenden::

- (a) Verbot der Beschäftigung von Kindern,
- (b) Verbot von Zwangsarbeit,
- (c) existenzsichernde Bezahlung von Arbeitskräften,
- (d) menschenwürdige Arbeitsbedingungen,
- (e) umwelt- und klimafreundliches Handeln.

(3) An die Vergabe der Mikrokredite sind folgende Bedingungen geknüpft:

- (a) Verbot der Beschäftigung von Kindern
- (b) Verbot von Zwangsarbeit
- (c) existenzsichernde Bezahlung von Arbeitskräften
- (d) menschenwürdige Arbeitsbedingungen

### **I. ANTRAG:**

Zusätzlich soll die EFI Mikrokredite an Organisationen und Privatpersonen vergeben, die humanitäre Mittel in Entwicklungsländern anbieten.

## **Artikel 10 - Geflüchtetenquote [EMPL]**

- (1) Zur Integration und Unterstützung von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt wird eine Geflüchtetenquote von 15% für Unternehmen ab 20 Mitarbeitern bis 2025 verpflichtend eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet,
- (a) die Unternehmen finanziell und administrativ zu unterstützen,
  - (b) die Quote in staatlichen Institutionen und Organisationen zur gegebenen Frist ebenfalls zu erreichen.

### **I. ANTRAG:**

Zur Integration und Unterstützung von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt wird eine Geflüchtetenquote von 15% für Unternehmen ab 20 Mitarbeitern bis 2025 ~~empfohlen verpflichtend eingeführt~~. Den Mitgliedstaaten ~~wird empfohlen~~ ~~sind verpflichtet~~,

- (a) die Unternehmen finanziell und administrativ zu unterstützen,
- (b) die Quote in staatlichen Institutionen und Organisationen zur gegebenen Frist ebenfalls zu erreichen.

- (2) Alle Institutionen der Europäischen Union sind dazu verpflichtet die Geflüchtetenquote ebenfalls bis zum Jahr 2030 zu erfüllen.

**I. ANTRAG:**

~~[EVP] Alle Institutionen der Europäischen Union sind dazu verpflichtet die Geflüchtetenquote ebenfalls bis zum Jahr 2030 zu erfüllen.~~

- (3) Bei Nichterfüllung der Geflüchtetenquote werden je Monat und unbesetztem Pflichtarbeitsplatz folgende Strafzahlungen erhoben:
- (a) 125 € bei einer Beschäftigungsquote ab 10 % bis unter 15 %
  - (b) 220 € bei einer Beschäftigungsquote ab 5 % bis unter 10 %
  - (c) 320 € bei einer Beschäftigungsquote unter 5 %

**I. ANTRAG:**

Bei ~~Nicht~~erfüllung der Geflüchtetenquote werden je Monat ~~Boni~~Strafzahlungen ~~gewährt~~ erhoben:

- ~~(a) [Grüne/EFA] 50% der vom Arbeitgeber zu zahlenden Sozialabgaben werden von der EU übernommen.~~
- ~~(b) 125 € bei einer Beschäftigungsquote ab 10 % bis unter 15 %~~
- ~~(c) 220 € bei einer Beschäftigungsquote ab 5 % bis unter 10 %~~
- ~~(d) 320 € bei einer Beschäftigungsquote unter 5 %.~~

**Artikel 11 - Blue Card der Europäischen Union**  
**[EMPL]**

- (1) Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet die Blue Card zu akzeptieren und einzuführen.
- (2) Die bisherige Gehaltsgrenze zur Erteilung einer Blue Card wird vom Eineinhalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts des aufnehmenden Mitgliedstaats auf das durchschnittliche Bruttojahresgehalt des aufnehmenden Mitgliedstaats abgesenkt.

**I. ANTRAG:**

~~[ID] Die Blue Card wird ausschließlich für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus akademischen Berufen ausgestellt.~~

~~Arbeitssuchende Migrant\*innen mit einem europäisch anerkannten Bildungsabschluss können einen Antrag auf die Blue Card stellen .~~

~~Die bisherige Gehaltsgrenze zur Erteilung einer Blue Card wird vom Eineinhalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts des aufnehmenden Mitgliedstaats auf das durchschnittliche Bruttojahresgehalt des aufnehmenden Mitgliedstaats abgesenkt.~~

- (3) Die Dauer der Gültigkeit der Blue Card wird auf eine Mindestlaufzeit von zwei

Jahren hochgestuft.

- (4) Die Inhaber\*innen einer Blue Card dürfen darüber hinaus während ihres Arbeitsaufenthaltes bis zu 10% der Aufenthaltsdauer arbeitslos sein.

#### **I. ANTRAG:**

[GUE/NGL] Sollte bei Ende der zweijährigen Frist ein Arbeitsverhältnis bestehen wird die Blue Card entsprechend der Laufzeit des Arbeitsverhältnisses verlängert. Sollte nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 2–1 Monat ein neues Arbeitsverhältnis zustande kommen, wird die Blue Card erneut verlängert. Innerhalb der ersten zwei Jahre dürfen die Inhaber\*innen der Blue Card nicht mehr als 5% der zwei Jahre arbeitslos sein. Die Inhaber\*innen einer Blue Card dürfen darüber hinaus während ihres Arbeitsaufenthaltes bis zu 10% der Aufenthaltsdauer arbeitslos sein.

#### **ANTRAG (neuer Absatz):**

- (5) [EVP] Die Inhaber\*innen einer Blue Card müssen Sprachkurse belegen, sofern sie das Sprachniveau B1 der Sprache des jeweiligen Mitgliedstaates nicht beherrschen, um sich europäische Werte und Grundvorstellungen aneignen zu können.

### **Artikel 13 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.